

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE ZÜRICH

**Organisations- und Nutzungsreglement
für die Infrastruktur für Pflanzenforschung
der Forschungsstation für Pflanzenwis-
senschaften Lindau-Eschikon
(FEL)**

Version vom

30. Oktober 2013

1. Teil	Grundsätze	3
	Art. 1 Bestand	3
	Art. 2 Zweck der Infrastruktur für Pflanzenforschung	3
	Art. 3 Organisationsreglement	3
2. Teil	Organisation und Zuständigkeiten	3
	Art. 4 Leitungsausschuss	3
	Art. 5 Zusammensetzung	3
	Art. 6 Aufgaben	4
	Art. 7 Koordination	4
3. Teil	Betrieb und Nutzung	5
	Art. 8 Infrastruktur und Geräte	5
	Art. 9 Personal	5
	Art. 10 Kosten	6
	Art. 11 Arbeits- und Umweltsicherheit	6
	Art. 12 Entsorgung	6
	Art. 13 Berichte	6
4. Teil	Schlussbestimmungen	6
	Art. 14 Übergangsbestimmungen	6
	Art. 15 Inkrafttreten	6
Anhang 1	Mitglieder des Leitungsausschusses mit Stimmrecht	8
Anhang 2	Finanzierung Koordinatorin/Koordinator	8
Anhang 3	Zuteilung der Vorbereitungsräume zu den Gewächshäusern	9

Die Institutsleitung des Institutes für Agrarwissenschaften (IAS)

gestützt auf Art. 4 lit. e der Institutssatzung¹

erlässt das folgende Organisations- und Nutzungsreglement für die Infrastruktur für Pflanzenforschung der Forschungsstation Lindau-Eschikon:

1. Teil Grundsätze

Art. 1 Bestand

¹ Die Infrastruktur für Pflanzenforschung der Forschungsstation Lindau-Eschikon ist eine Einrichtung der ETH Zürich, unter der Leitung des Institutes für Agrarwissenschaften (IAS). Zur Infrastruktur für Pflanzenforschung gehören die Gewächshäuser, die dazugehörigen Vorbereitungsräume (vgl. Anhang 3), die Klimakammern und Klimaschränke sowie die landwirtschaftlichen Versuchsflächen aller beteiligten Professuren des D-BIOL und des D-USYS. Hinzu kommen gewisse, für das Versuchswesen und für die Vor- und Aufarbeitung von Proben benötigte Maschinen und Geräte.

Art. 2 Zweck der Infrastruktur für Pflanzenforschung

Das IAS betreibt die Infrastruktur für Pflanzenforschung der Forschungsstation Lindau-Eschikon zur Durchführung von Forschungsprojekten, Lehr- und Informationsveranstaltungen.

Art. 3 Organisationsreglement

Das Organisations- und Nutzungsreglement sowie die dazugehörigen Anhänge regeln den Betrieb und die Nutzung der Infrastruktur für Pflanzenforschung der Forschungsstation Lindau-Eschikon.

2. Teil Organisation und Zuständigkeiten

Art. 4 Leitungsausschuss

¹ Der Leitungsausschuss trägt die Gesamtverantwortung für die Nutzung der Infrastruktur für Pflanzenforschung der Forschungsstation Lindau-Eschikon.

Art. 5 Zusammensetzung

¹ Dem Leitungsausschuss gehören alle im Anhang 1 aufgelisteten Professorinnen und Professoren an.

² Der Leitungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

³ Der Leitungsausschuss entscheidet mit dem Mehr der anwesenden Stimmen. Für gültige Beschlüsse bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. von ihnen persönlich beauftragte stellvertretende Mitarbeitende. Der/die Vorsitzende hat den Stichentscheid.

¹ RSETHZ 421.2703.1

⁴ Die Koordinatorin/der Koordinator gehört dem Leitungsausschuss an, jedoch ohne Stimmrecht.

⁵ Der Leitungsausschuss kann für bestimmte Geschäfte Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 6 Aufgaben

² Die Aufgaben des Leitungsausschusses sind:

- a) Mitbestimmung bei Erlass, Änderung und Aufhebung dieses Organisations- und Nutzungsreglementes einschliesslich der dazugehörigen Anhänge;
- b) Mitbestimmung bei der Aufnahme und beim Ausschluss weiterer Forschungsgruppen;
- c) Mitbestimmung bei der Anstellung der Koordinatorin/des Koordinators;
- d) Entscheid bei Uneinigkeit bezüglich der Nutzung der Infrastruktur für Pflanzenforschung der Forschungsstation Lindau-Eschikon;
- e) Falls keine Einigkeit erzielt werden kann, entscheidet die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher des D-USYS nach Anhörung der Betroffenen.

Art. 7 Koordination

¹ Ziel der Koordination ist die optimale Nutzung der gemeinsamen Infrastruktur für Pflanzenforschung, die den Ansprüchen aller Mitglieder Rechnung trägt. Diese Koordination wird – nach Weisung durch den Leitungsausschuss – durch eine Koordinatorin/einen Koordinator wahrgenommen.

² Die Aufgaben der Koordinatorin/des Koordinators sind:

- a) Koordination der Nutzung der in Art. 1 erwähnten Infrastruktur und Geräte.
- b) Kontakt zur landwirtschaftlichen Schule "Strickhof" und zur Gemeinde Lindau;
- c) Kommunikation mit den Infrastrukturbereichen Bauten und Betrieb sowie dem Stab Sicherheit, Gesundheit und Umwelt der ETH Zürich;
- d) Entwicklung und Koordination der Umsetzung von Richtlinien zur Arbeits- und Umweltsicherheit für die Infrastruktur für Pflanzenforschung, basierend auf ETH-Richtlinien;
- e) Entwicklung und Koordination der Umsetzung von Richtlinien zur Entsorgung für die Infrastruktur für Pflanzenforschung, basierend auf ETH-Richtlinien;
- f) Koordination der Beschaffung von ausgewähltem Verbrauchsmaterial, das beim Einkauf in grösseren Chargen günstiger zu beziehen ist.
- g) Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für alle Nutzerinnen und Nutzer der Pflanzeninfrastruktur sowie für den Leitungsausschuss;
- h) Jährliche Berichterstattung zuhanden des Leitungsausschusses oder aber Bericht auf Anfrage.

³ Die Koordinatorin/der Koordinator hat ihren/seinen Arbeitsplatz in Eschikon.

⁴ Die Koordinatorin/der Koordinator ist in der Regel der/dem Vorsitzenden des Leitungsausschusses unterstellt. Der Leitungsausschuss kann andere Regelungen beschliessen.

3. Teil Betrieb und Nutzung

Art. 8 Infrastruktur und Geräte

¹ Alle Einrichtungen der Infrastruktur für Pflanzenforschung sind pfleglich und sorgsam zu nutzen. Bei Schäden durch fahrlässigen Gebrauch werden die Kosten den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern in Rechnung gestellt.

² Gewächshäuser, Vorbereitungsräume, Klimakammern und Klimaschränke werden von allen Mitgliedern im Rahmen eines Pool-Konzepts genutzt. Dies bedeutet, dass alle Mitglieder grundsätzlich Zugang zu allen Einrichtungen der Infrastruktur haben. Die Nutzung erfolgt flexibel und transparent und berücksichtigt die Interessen aller Mitglieder.

³ Die Reservation der Belegung von Gewächshäusern und Klimakammern erfolgt über ein Web-Interface, das die Koordinatorin/der Koordinator betreut. Über langfristige/permanente Belegung von Einrichtungen der Infrastruktur für Pflanzenforschung muss separat entschieden werden.

⁴ Den Mitgliedern des Leitungsausschusses werden zwar Einrichtungen der Infrastruktur für Pflanzenforschung gemäss ihren typischen Ansprüchen prioritär zur Nutzung überlassen, daraus leitet sich aber kein dauerhafter Alleinnutzungsanspruch ab. Vielmehr leitet sich daraus die Verantwortung ab, diese Einrichtungen optimal und sorgsam zu nutzen.

⁵ Generell sind, je nach den Anforderungen des Versuches, die den Umwelt- und Sicherheitsbedingungen die entsprechenden Einrichtungen der Infrastruktur für Pflanzenforschung auszuwählen.

⁶ Die Nutzung der landwirtschaftlichen Versuchsflächen erfolgt flexibel und transparent, berücksichtigt die Interessen aller Mitglieder und wird von der Koordinatorin/dem Koordinator abgestimmt.

⁷ Die landwirtschaftlichen Versuchsflächen werden mit vorhandenen Maschinen oder in Absprache mit der landwirtschaftlichen Schule Strickhof bewirtschaftet: Die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer handeln in eigener Verantwortung, in Absprache mit der Koordinatorin/dem Koordinator und unter Umständen mit den Mitarbeitenden des Strickhof.

⁸ Alle Angelegenheiten, welche die Gebäude selbst betreffen, liegen in der Verantwortung der Infrastrukturbereiche Bauten bzw. Betrieb.

Art. 9 Personal

Das technische Personal, z.B. Gärtnerinnen und Gärtner, wird von den jeweiligen Professuren angestellt. Einseitige und gegenseitige Unterstützung wird bilateral geregelt.

Art. 10 Kosten

¹ Die Anstellung der Koordinatorin/des Koordinators wird zu gleichen Teilen von den im Anhang 2 aufgeführten Professuren getragen.

² Kosten für Spezial-Lampen und Verbrauchsmaterial für Versuche in der Infrastruktur für Pflanzenforschung werden von den Nutzerinnen und Nutzern selbst getragen.

³ Kosten für Standard-Lampen werden gemäss ihrem zeitlichen Anteil an der Nutzung den Nutzerinnen und Nutzern in Rechnung gestellt.

⁴ Kosten für externe Aufträge, z.B. für die Entsorgung oder für Arbeiten, die durch Mitarbeitende des Strickhofs durchgeführt werden, werden von den in Auftrag gebenden Professuren bezahlt.

⁵ Kosten für die Benutzung landwirtschaftlicher Maschinen werden bilateral geklärt. Bei Reparaturen oder Ersatz kann ein Antrag an die Schulleitung der ETH Zürich gestellt werden.

⁶ Die Nutzerinnen und Nutzer klären bilateral mit der Koordinatorin/dem Koordinator, wie Rechnungen zu behandeln sind, die im Rahmen von Projekten entstehen.

Art. 11 Arbeits- und Umweltsicherheit

Die Arbeits- und Umweltsicherheit wird gemäss den ETH-Richtlinien und den Richtlinien der Infrastruktur für Pflanzenforschung beachtet. Die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer sind dafür selbst verantwortlich.

Art. 12 Entsorgung

Die Entsorgung wird gemäss den ETH-Richtlinien und den Richtlinien der Infrastruktur für Pflanzenforschung durchgeführt. Die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer sind dafür selbst verantwortlich.

Art. 13 Berichte

Berichte werden entweder jährlich oder auf Anfrage zuhanden des Leitungsausschusses erstellt.

4. Teil Schlussbestimmungen

Art. 14 Übergangsbestimmungen

Alle zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Organisations- und Nutzungsreglements laufenden Projekte richten sich nach den vereinbarten Bestimmungen.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente, Bestimmungen und Vereinbarungen.

Datum:

Der Vorsteher des Institutes für Agrarwissenschaften:

Prof. Dr. Wilhelm GUISSEM

Rechtsgrundlagen

Abkürzung	Begriff	Rechtssammlung ETHZ
SIAS	Satzung IAS	RSETHZ 421.2703.1

Anhang 1 Mitglieder des Leitungsausschusses mit Stimmrecht

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Organisations- und Nutzungsreglementes sind folgende Professorinnen und Professoren stimmberechtigte Mitglieder des Leitungsausschusses:

- Prof. Nina Buchmann (IAS/D-USYS)
- Prof. Consuelo de Moraes (IAS/D-USYS)
- Prof. Emmanuel Frossard (IAS/D-USYS)
- Prof. Jaboury Ghazoul (ITES/D-USYS)
- Prof. Jonathan Levine (IBZ/D-USYS)
- Prof. Wilhelm Gruissem (IAS/D-BIOL)
- Prof. Bruce McDonald (IBZ/D-USYS)
- Prof. Johan Six (IAS/D-USYS)
- Prof. Bruno Studer (IAS/D-USYS)
- Prof. Achim Walter (IAS/D-USYS)
- Prof. Olivier Voinnet (IAS/D-BIOL)
- Prof. Alex Widmer (IBZ/D-USYS)
- Prof. Samuel Zeeman (IAS/D-BIOL)

Anhang 2 Finanzierung Koordinatorin/Koordinator

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Organisations- und Nutzungsreglementes beteiligen sich folgende Professorinnen und Professoren zu gleichen Teilen an der Finanzierung der Anstellung der Koordinatorin/des Koordinators:

- Prof. Nina Buchmann (IAS/D-USYS)
- Prof. Consuelo de Moraes (IAS/D-USYS)
- Prof. Emmanuel Frossard (IAS/D-USYS)
- Prof. Jaboury Ghazoul (ITES/D-USYS)
- Prof. Jonathan Levine (IBZ/D-USYS)
- Prof. Wilhelm Gruissem (IAS/D-BIOL)
- Prof. Bruce McDonald (IBZ/D-USYS)
- Prof. Johan Six (IAS/D-USYS)
- Prof. Bruno Studer (IAS/D-USYS)
- Prof. Achim Walter (IAS/D-USYS)
- Prof. Olivier Voinnet (IAS/D-BIOL)
- Prof. Alex Widmer (IBZ/D-USYS)
- Prof. Samuel Zeeman (IAS/D-BIOL)

Anhang 3 Zuteilung der Vorbereitungsräume zu den Gewächshäusern

Gewächshaus	Vorbereitungsraum
38 - FGH A38	FGH A30
39 - FGH A39	
40 - FGH A40	FGH A43
41 - FGH A41	FGH A43
42 - FGH A42	FGH A44.1
60 - FGS B68	FGS A71
70 - FGS B74	
80 - FGP B86	FGP B82
80 - FGP B88	
90 - FGP B95	
100 - FGP B100	FGP B90.0012